

VdS-Richtlinie zur Brandschadensanierung

Betrachtungen zur Entwicklung und Umsetzung

Mit der seit Oktober 2000 gültigen Fassung der Sanierungsrichtlinie VdS 2357 liegt eine praxisnahe Regelung vor, die gleichermaßen die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt. Im Einzelnen werden die Grundzüge dieser Richtlinie vorgestellt einschließlich der Definition der Gefahrenbereiche sowie konkreter Anforderungen an das Schadenmanagement.



Ob eine Sanierung in Betracht kommt, hängt auch von den maßgeblichen Richtlinien ab
(Bildnachweis: Getty Images)

1. Zielsetzungen

Das Umweltbewusstsein weiter Kreise der Bevölkerung muss im Zusammenhang mit zuweilen unsachlicher Medienberichterstattung zwangsläufig Versicherungsnehmer, Geschädigte und auch Behördenvertreter verunsichern. Gute Gründe also für die Allianz Versicherungs-AG, intensiv an einer maßgeblichen *Sanierungsrichtlinie* mitzuarbeiten. Mit dem Engagement aller Beteiligten bei der Bearbeitung der besagten Richtlinie wurde letztlich erreicht, dass man bei

- Schäden mit geringer Kontamination auch günstige Sanierungen ohne extreme Arbeitsschutzmaßnahmen bzw. Auflagen vornehmen, bei
- Schadenfällen mit größerer Belastung durch Gefahrstoffe dennoch über Sanierungsmöglichkeiten verfügen, bei
- Erstmaßnahmen nach Schadenfällen schnell handeln und somit zur Rettung von Sachwerten beitragen sowie daran anschließend durch
- geschickte Sanierungs- bzw. Reparaturmaßnahmen an Gebäuden, Einrichtungen, Vorräten

und/oder Hausrat entstandene Schäden minimieren und Betriebsunterbrechungen verkürzen kann.

2. Richtlinie VdS 2357

Ein erstes Regelwerk zum Umgang mit erkalteten Brandstellen war eine 1994 eingeführte Leitlinie zur Brandschadensanierung. Diese wurde 1998 unter Einbindung der TRGS 524 - Technische Regeln für Gefahrstoffe bezüglich der Sanierung in kontaminierten Bereichen - zur *Richtlinie für die Brandschadensanierung* überarbeitet. Hauptsächlich aufgrund des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Biostoffverordnung wurde dann - gemeinsam mit dem Verband der Schadenversicherer (VdS) sowie mit Behördenvertretern, Sachverständigen und Versicherern - die aktuelle Richtlinie VdS 2357 in der Fassung vom Oktober 2000 erarbeitet.

Im Anwendungsbereich der Richtlinie VdS 2357 ist nunmehr festgehalten, dass damit die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 524 und die

Berufsgenossenschaftlichen Regelwerke (BGR) 128 konkretisiert werden. Es wurde versucht, insbesondere einschlägige Vorschriften aus der Baustellenverordnung und der Biostoffverordnung darin zu integrieren. Außerdem wird über den Brandablauf sowie die Entstehung von Brandfolgeprodukten informiert; ihre Verteilung erfolgt üblicherweise großflächig über den Luft- und den Wasserpfad. Als *typische Brandfolgeprodukte* sind

- Chlorwasserstoff (HCl),
- Bromwasserstoff (HBr),
- polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK),
- polychlorierte Biphenyle (PCB) sowie
- polyhalogenierte Dibenzo-p-dioxine (PHDD) und Dibenzofurane (PHDF)

bekannt.

Vor der Erstbegehung sind Informationen einzuholen, mit denen man eine vorläufige Einstufung vornehmen kann; sie können die Standsicherheit von Gebäuden wie auch die Zerstörung von Behältnissen mit Gefahrstoffen (Beispiele: Transformatoren, Kondensatoren mit PCB) betreffen. Sofern keine Gefährdung des Gefahrenbereichs 3 und keine Einsturzgefahr besteht, kann nach bisherigen Erkenntnissen bei kurzzeitiger Begehung einer solchen Brandstelle keine Gesundheitsgefährdung eintreten. Sollten indes Werkschutz oder anwesende Behördenvertreter einen angemessenen Schutz (Beispiele: Helm, Sicherheitsschuhe, Maske oder/und Einmalanzug) verlangen, ist entsprechend Folge zu leisten.

2.1 Gefahrenbereiche

Im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung vor Ort sind die Definitionen der vier Gefahrenbereiche hilfreich:

- *Gefahrenbereich 0* - Brände, bei denen nur kleine Mengen Material verbrannt sind, beispielsweise Papierkorbbrand, Kochstellenbrand, Brand eines Kerzengestecks mit räumlich begrenzter Ausdehnung und mit auf den Brandbereich beschränkter Brandverschmutzung.
- *Gefahrenbereich 1* - Brände, bei denen lediglich allgemein übliche Mengen chlor- oder bromorganischer Stoffe - insbesondere PVC - beteiligt waren oder bei denen aufgrund des Brandbilds keine gravierende Schadstoffkontamination auf der Brandstelle zu erwarten ist. Der Gefahrenbereich wird unterteilt in
 - Gefahrenbereich 1 a - Ausgedehnte Brände im Wohnbereich,
 - Gefahrenbereich 1 b - Brände in öffentlichen Gebäuden sowie
 - Gefahrenbereich 1 c - Brände in Gewerbe und Industrie.
- *Gefahrenbereich 2* - Brände gemäß den Gefahrenbereichen 1a bis 1c, an denen größere Mengen chlor- oder bromorganischer Stoffe - insbesondere PVC (Beispiele: stark belegte Kabeltrassen und PVC-haltige Lagermaterialien) - beteiligt waren, bei denen aufgrund des Brandbilds und des Brandablaufs eine

gravierende Schadstoffkontamination auf der Brandstelle wahrscheinlich ist.

- *Gefahrenbereich 3* - Brände in gewerblichen und industriellen Bereichen mit Beteiligung größerer Mengen kritischer Stoffe, die als Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe eingesetzt waren, sowie weiterer giftiger oder sehr giftiger Stoffe gemäß der Gefahrstoffverordnung (Beispiel: PCB) bzw. kritischer biologischer Arbeitsstoffe der Risikogruppen 3 oder 4 gemäß der Biostoffverordnung.

Ein großes Ziel wurde insofern erreicht, als der überwiegende Anteil der etwa 600 000 jährlich auftretenden Brandschäden den Gefahrenbereichen 0 oder 1 zuordenbar ist.

2.2 Folgemaßnahmen

Im Rahmen eines Ablaufschemas wird auch aufgezeigt, mit welchen Maßnahmen im Anschluss an die Gefährdungsschätzung vorzugehen ist; im Einzelnen sind dies die

- Beauftragung eines Chemie-Sachverständigen bzw. des Allianz Zentrums für Technik (AZT),
- dringende Erstmaßnahmen, die
- Aufstellung eines Sanierungskonzepts, die
- Vornahme von Sanierungs- bzw. Reparaturarbeiten, die
- Aufstellung eines Entsorgungskonzepts mit anschließender Entsorgung bzw. Verwertung sowie die
- Qualitäts- und Kostenkontrolle.

Bei allen Maßnahmen sind hohe Anforderungen an den *Arbeits- und Gesundheitsschutz* zu stellen. Hier liegt eine große Verantwortung beim Versicherer, aber auch bei Sachverständigen und nicht zuletzt beim Versicherungsnehmer, der Auftraggeber ist und dessen Mitarbeiter teilweise auch in den Schadenbereichen arbeiten müssen.

3. Schadenmanagement

Bei der Allianz Versicherungs-AG wird nach der Richtlinie VdS 2357 gearbeitet. Es kann nicht ausbleiben, dass sich dann und wann auch einmal Probleme ergeben, doch können sie nach sachlicher Auseinandersetzung mit den Beteiligten aus der Welt geschafft werden. Zur Sache spricht das folgende Beispiel: In einem Fall lautete die Aussage eines Chemikers, dass der eingetretene Schaden nach den erfolgten Erstmaßnahmen in den Gefahrenbereich 1 eingeordnet werden könne. An Schutzmaßnahmen gemäß Gefahrenbereich 2 hatte während der Durchführung der Erstmaßnahmen allerdings nur ein Behördenvertreter gedacht, der dann auch einen Baustopp verfügte. Man kann daraus nur lernen. Die Konsequenz lautet denn auch »Schadenmanagement«; erfolgreich betrieben, führt es zur Zufriedenheit aller Beteiligten.

3.1 Koordinator

Sind Sanierungs- bzw. Reparaturarbeiten erforderlich und daran mehrere Unternehmen beteiligt, ist ein *Koordinator zwingend erforderlich*. Seine erste Aufgabe besteht darin, die Gesundheitsrisiken der

dort tätigen Arbeiter einzuschätzen. Diese Analyse ist von einem chemischen Sachverständigen vorzunehmen. Anschließend kann die Funktion des Koordinators vom Sicherheitsingenieur des betreffenden Versicherungsnehmers oder auch vom Bauleiter des beauftragten Sanierungsunternehmens übernommen werden. Diese Lösung dürfte kaum irgendwelche Mehrkosten verursachen. Anders verhält es sich indes, wenn für derartige Tätigkeiten ein freier Ingenieur oder Sachverständiger eingesetzt wird, doch wird es die Ausnahme in besonderen Fällen sein.

3.2 Sanierungsarbeiten

Ausschreibungen von Sanierungsarbeiten sind unter Kostengesichtspunkten sinnvoll, doch muss die jeweilige Ausschreibung für alle Anbieter *gleiche Voraussetzungen bieten*; zum Inhalt gehören der

- Sanierungsvorschlag des zuständigen Versicherers, der
- Sanierungsvorschlag eines chemischen Labors,
- einschlägige technische Merkblätter und Verarbeitungsrichtlinien sowie
- Anweisungen von eingeschalteten Sachverständigen.

Zu beachten sind insbesondere

- Richtlinien zur Brandschadensanierung,
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 524 betreffs Sanierung in kontaminierten Bereichen,
- Berufsgenossenschaftliche Regelwerke (BGR) 128 betreffend Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, unter anderem auch Ziffer 5 über Bestellung, Aufgaben und Eignung des Koordinators,
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 betreffs Asbest sowie
- Einweisung des Fachpersonals gemäß § 20 GefahrstoffV.

Weiterhin ist eine detaillierte schadenbezogene Ausschreibung erforderlich, die den *Leistungsumfang genau* beschreibt; im Einzelnen gehören dazu folgende Punkte:

- Baustelleneinrichtung,
- genaues Aufmaß,
- Objektbeschreibung,
- Sanierungsaufwand (nach Stunden, Quadratmetern und laufenden Metern),
- Geräte- und Maschinenkosten,
- Entsorgung und
- Zeitbedarf.

Übrigens sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Haftpflichtversicherungsschutz von Sanierungsunternehmen sehr unterschiedlich, auch hier erscheint eine diesbezügliche Prüfung angebracht.

Bei kleinen Sanierungsaufträgen und ohnehin bei Erstmaßnahmen bietet es sich an, den betreffenden Auftrag direkt einem Sanierungsunternehmen zu übertragen, etwa zu festen Stundensätzen oder Festpreisen. Wichtig ist dabei, dass auch in solchen Fällen eine Kostenkontrolle erfolgt. Überhaupt sollten *Qualitäts- und Kostenkontrollen* zu Standards eines erfolgreichen Schadenmanagements zählen.

4. Ausblick

Bestrebungen sind darauf gerichtet, in Zusammenarbeit mit Sanierungsunternehmen abgestimmte einheitliche *Allgemeine Geschäftsbedingungen* zu entwickeln. Weiterhin sollten *Qualitätsstandards* für Sanierungsunternehmen, Koordinatoren und Sachverständige geschaffen werden und die Basis künftiger Zusammenarbeit bilden.

Hans Mederer
Allianz Versicherungs-AG
Global Risk Division - Claims
D-60257 Frankfurt
Quelle: Allianz Report 5/2001